



**Einschreiben / per E-Mail vorab**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf  
Rechtsdienst Generalsekretariat  
Bernerhof  
3003 Bern

Zug, 5. Februar 2015

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrten Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 22. Oktober 2014, mit welchem Sie das Forum SRO zur Einreichung einer Stellungnahme in der oben genannten Angelegenheit eingeladen haben.

Das Forum SRO ist ein im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragener Verein. Seine Mitglieder sind derzeit 10 Selbstregulierungsorganisationen (SRO) gemäss Geldwäschereigesetz, deren 9 ordentliche Mitglieder von der FINMA und ein assoziiertes Mitglied von der Eidgenössischen Spielbankenkommission beaufsichtigt werden. Zweck des Vereins ist es unter anderem, sich im Rahmen von Vernehmlassungen für die Belange der Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit als SRO einzusetzen. Für weitere Informationen steht Ihnen unsere Homepage unter [www.forumsro.ch](http://www.forumsro.ch) zur Verfügung.

Gerne nehmen wir wie folgt kurz Stellung.

Das Forum SRO begrüsst grundsätzlich Bestrebungen für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz. Das vorgeschlagene Bundesgesetz über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (nachfolgend: GASI) geht jedoch über die Anforderungen des OECD-Standards hinaus und ist deshalb in dieser Form abzulehnen.

Gemäss Erläuterungsbericht bezweckt das GASI die Umsetzung von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung. Bei diesem Musterabkommen handelt es sich um eine Rechtsgrundlage für den *bilateralen* Informationsaustausch in Steuersachen. Mit der fraglichen Vorlage wird jedoch kein bilateraler Informationsaustausch, sondern eine unilaterale Informationspflicht der Schweiz kodifiziert: Es handelt sich nicht um ein völkerrechtliches Übereinkommen, sondern um ein innerstaatlich geltendes Bundesgesetz mit lediglich für die

Schweiz geltenden Verpflichtungen gegenüber ausländischen Staaten bzw. Territorien. Entsprechend kann aus folgenden Gründen bei den für die Herausgabe der Informationen vorgesehenen Voraussetzungen nicht von solchen im eigentlichen Sinne die Rede sein:

- Das GASI gemäss Vorlage erweckt den Anschein, dass sich die Schweiz verpflichtet, lediglich für die Durchführung des mit der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens bzw. zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts des ersuchenden Staates bzw. Territoriums relevante Informationen herauszugeben (Art. 3 Abs. 1 lit. b GASI). Art. 3 Abs. 1 GASI schränkt die Erfüllung dieser Voraussetzungen ein und sieht vor, dass auf Ersuchen Informationen erteilt werden, welche lediglich „voraussichtlich“ dafür erheblich sind. Damit wird die Voraussetzung des Nachweises der Zweckgebundenheit der ersuchten Informationen in der Tat stark abgeschwächt.
- Das GASI gemäss Vorlage erweckt ferner den Anschein, dass der ersuchende Staat bzw. das ersuchende Territorium Voraussetzungen erfüllen muss, um die ersuchten Informationen zu erhalten: Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates oder Territoriums muss gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a bis e GASI schriftlich bestätigen, dass (1) sie gestützt auf ihr innerstaatliches Recht Ersuchen aus der Schweiz ebenfalls gemäss dem internationalen Standard beantworten kann („Reziprozität“), (2) die Vertraulichkeit gewahrt wird und (3) die Informationen grundsätzlich nur für Steuer- bzw. Strafverfahren verwendet werden und nur den dafür zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden. Da es sich beim GASI um ein Gesetz mit lediglich einseitigen Verpflichtungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber Staaten und Territorien gemäss Art. 1 Abs. 1 GASI handelt, beschränkt sich die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 GASI lediglich auf die Vollständigkeit der schriftlichen Bestätigung des ersuchenden Staates bzw. Territoriums. Die Schweiz verfügt jedoch über keinerlei Möglichkeit, bei – auch offensichtlich – unzutreffenden schriftlichen Bestätigungen diese zu hinterfragen, geschweige denn zu überprüfen. Bei Nichteinhaltung der schriftlichen Bestätigung kann die Schweiz lediglich bei einem weiteren Gesuch des betreffenden Staates bzw. Territoriums die Herausgabe von Informationen verweigern (Art. 4 Abs. 4 GASI). Dadurch wird in Kauf genommen, dass die Schweiz Verletzungen – beispielsweise der Vertraulichkeit – durch den ersuchenden Staat machtlos gegenüber steht und dass damit Daten – auch eigener Bürger – im Ausland missbraucht bzw. zweckentfremdet werden.

Das Forum SRO lehnt daher das Gesetz aus Gründen der Rechtssicherheit in dieser Form ab.

Wir danken Ihnen im Voraus für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Martin Neese  
Präsident

Caroline Kindler  
Geschäftsführerin